Kantonale Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMPV Covid-19)

vom 30.06.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **423.411.3**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)[1)], die Artikel 14 und 15 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 2021 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)[2)] und Artikel 88 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)[3)],

auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung regelt die Unterstützungsleistungen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung und deren Vollzug.

1) SR 818.102
2) SR 818.101.28
3) BSG 101.1

Art. 2 *Grundsatz*

[1] Der Kanton gewährt Unterstützungsleistungen an Veranstalterinnen und Veranstalter (Veranstaltungsunternehmen), die Publikumsanlässe wie Sport- und Kulturveranstaltungen oder Fachmessen- und Publikumsmessen veranstalten.

[2] Es besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

Art. 3 *Ergänzendes Recht*

[1] Es gilt die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält über

a die Grundsätze,
b die Anforderungen an die Veranstaltungen, an die Veranstaltungsunternehmen und an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen,
c die Zuständigkeiten,
d das Verfahren.

[2] Ergänzend ist die Staatsbeitragsgesetzgebung anwendbar.

Art. 4 *Überkantonale Bedeutung*

[1] Eine Veranstaltung ist von überkantonaler Bedeutung, wenn

a sie von mindestens kantonaler Bedeutung ist, und
b gestützt auf Erfahrungen bei früheren oder vergleichbaren Veranstaltungen oder aufgrund des Inhalts der Veranstaltung davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Teil des Publikums aus anderen Kantonen stammen wird.

Art. 5 *Kulturveranstaltung*

[1] Eine Kulturveranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes kulturelles Ereignis in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik oder Museen.

Art. 6 *Ausgeschlossene Veranstaltungen*

[1] Von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind

a Veranstaltungen, die nicht im Kanton stattfinden,
b sportliche Veranstaltungen von Klubs des Mannschaftssports im ordentlichen Liga- und Cup-Betrieb,
c mobile sportliche Veranstaltungen, die auch ausserhalb des Kantons stattfinden, und die von Veranstaltungsunternehmen ohne Sitz im Kanton durchgeführt werden.

Art. 7 *Schadensminderungspflicht*

[1] Als zumutbare Vorkehrungen zur Schadensminderung gemäss Artikel 2 Absatz 6 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe gelten insbesondere

a die Verlegung der Vertragsabschlüsse auf den spätestmöglichen Zeitpunkt,
b die Vereinbarung von vertraglichen Rücktrittsklauseln für den Fall einer pandemiebedingten Absage oder Verschiebung,
c der sofortige Rücktritt aus allen bestehenden kostenverursachenden Vertragsverpflichtungen im Fall einer pandemiebedingten Absage oder Verschiebung,
d die Anordnung von Kurzarbeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht für anderweitige Aufgaben des Veranstaltungsunternehmens eingesetzt werden können.

Art. 8 *Gesuch*

[1] Das Gesuch ist bei der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, einzureichen und wird von dieser an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter weitergeleitet.

[2] Gesuche für Veranstaltungen, die nach dem 30. September 2021 stattfinden, sind spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungsbeginn einzureichen.

[3] Die Angaben im Gesuch sind mit Unterlagen zu belegen, die vollständig und richtig sind. Es können qualifizierte Bestätigungen von Unterlagen oder Begründungen verlangt werden.

Art. 9 *Zuständigkeit der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters*

[1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sichert die Unterstützungsleistung zu und legt die Beteiligung an den ungedeckten Kosten fest.

Art. 10 *Zuständigkeiten der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter*

[1] Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter koordiniert den Vollzug.

[2] Sie erlässt Richtlinien zur Festlegung der Praxis bei den Unterstützungsleistungen.

[3] Sie stellt sicher, dass der Rahmenkredit für die Unterstützungsleistungen nicht überschritten wird.

[4] Sie sorgt für geeignete Massnahmen gegen den Missbrauch von Unterstützungsleistungen.

Art. 11 *Zuständigkeiten der Direktionen*

[1] Die zuständigen Stellen der Bildungs- und Kulturdirektion, der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, der Direktion für Inneres und Justiz sowie der Sicherheitsdirektion unterstützen und beraten die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in der Beurteilung der Gesuche, in der Festlegung der Praxis bei den Unterstützungsleistungen, in der Bewirtschaftung der Unterstützungsleistungen und in der Missbrauchsbekämpfung.

Art. 12 *Mittelvorbehalt und Prioritätenordnung*

[1] Die Unterstützungsleistungen werden im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel gewährt.

[2] Die verfügbaren Finanzmittel sind in zwei Tranchen aufgeteilt. Die erste Tranche beträgt zwei Drittel und die zweite Tranche ein Drittel der verfügbaren Finanzmittel.

[3] Unterstützungsleistungen werden aus der ersten Tranche gewährt für Veranstaltungen, die vor dem 30. November 2021 beginnen. Sie werden aus der zweiten Tranche gewährt für Veranstaltungen, die zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 30. April 2022 beginnen.

[4] Reichen die Mittel innerhalb einer Tranche nicht aus, werden die Gesuche nach dem Zeitpunkt ihrer Gesuchseinreichung berücksichtigt.

[5] Wird die erste Tranche nach Berücksichtigung aller Gesuche nicht vollständig aufgebraucht, werden diese Finanzmittel auf die zweite Tranche übertragen.

Art. 13 *Rahmenkredit*

[1] Die mit Grossratsbeschluss vom 15. Juni 2021[1)] bewilligten Finanzmittel (Rahmenkredit) werden der Produktegruppe 05.13.9101 Regierungsstatthalterämter zugewiesen.

[2] Die Direktion für Inneres und Justiz löst den Teil des Rahmenkredits mit Zahlungen ab, der für die Vollzugskosten bewilligt wurde.

[3] Der übrige Teil des Rahmenkredits wird von den Regierungsstatthalterinnen und den Regierungsstatthaltern mit den Zusicherungen der Unterstützungsleistungen und den Festlegungen der Beteiligungen an den ungedeckten Kosten abgelöst.

---

1) Geschäftsnummer 2021.WEU.390

Art. 14 *Berichterstattung*

[1] Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Belastung des Rahmenkredits sowie dem Bund über die zugesicherten und effektiv geleisteten Unterstützungsleistungen.

Art. 15 *Rechtspflege*

[1] Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)].

Art. 16 *Inkrafttreten und Befristung*

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis am 30. April 2022.

Art. 17 *Ausserordentliche Veröffentlichung*

[1] Diese Verordnung ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[2)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis am 30. April 2022.

2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[3)] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

---

1) BSG 155.21
2) BSG 103.1
3) BSG 103.1

Bern, 30. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer